



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Hücker & Hücker GmbH
Wilhelmstr. 3
65779 Kelkheim

Unser Zeichen:	II 24 - 18b 26/09-98-H
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihre Ansprechpartnerin:	Claudia Pauler
Zimmernummer:	3.37
Telefon:	06151-12- 57217
Fax:	06151-12-3150
E-Mail:	claudia.pauler@rpda.hessen.de
Datum:	27. Oktober 2015

Durchführung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654)

Staatliche Anerkennung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24. Juli 2015 wird hiermit die

**Hücker & Hücker GmbH
Wilhelmstraße 3
65779 Kelkheim**

nach § 5 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654) als

**Weiterbildungseinrichtung für die
Weiterbildung Hygiene,
Abschlüsse Hygienebeauftragte/r in Pflegeeinrichtungen
und Fachkraft für Krankenhaushygiene**

mit Wirkung vom 1. Januar 2016 staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung schließt sich an die Anerkennung vom 18. Dezember 2012 an.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Die Angaben und Unterlagen, die für den Anerkennungsbescheid vom 18. Dezember 2012 vorgelegt wurden, werden Bestandteil dieser Anerkennung, soweit sie diesem Bescheid zugrunde liegen.

Die Angaben in den Schreiben vom 24. Juli 2015 und 24. September 2015 sowie die mit diesen Schreiben vorgelegten Unterlagen zur personellen Ausstattung der Weiterbildungseinrichtung und der mit Schreiben vom 24. September 2015, ergänzt durch Mail vom 15. Oktober 2015, eingereichte Lehrplan sind Bestandteil dieser Anerkennung.

Der Anerkennung liegen folgende Voraussetzungen zugrunde:

1. Leitung der Weiterbildungseinrichtung

Die Weiterbildungseinrichtung muss nach § 5 Satz 1 Nr. 1 WPO-Pflege von einer fachlich und persönlich geeigneten Person geleitet werden.

Die Leitung der Weiterbildung übernimmt Herr Prof. Dr. Gerhard Hücker.

Herr Prof. Dr. Gerhard Hücker verfügt als Dr. der Humanbiologie über die erforderliche fachliche Eignung.

2. Lehrkräfte

Bei der Weiterbildungseinrichtung müssen ausreichend fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Satz 1 Nr. 2 WPO-Pflege.

Entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl wurden nachgewiesen.

In der **Anlage 1 Lehrkräfte** sind alle Lehrkräfte genannt, die für die Weiterbildung Fachrichtung Hygiene zur Verfügung stehen.

3. Räumlichkeiten und Einrichtungen der Weiterbildungseinrichtung

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Weiterbildungseinrichtung müssen entsprechend dem Weiterbildungszweck vorhanden sein. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Satz 1 Nr. 3 WPO-Pflege.

Die Weiterbildung findet in Form von Elearning statt. Vor diesem Hintergrund sind nicht für den gesamten Weiterbildungszeitraum feste Räumlichkeiten erforderlich. Das Einführungsseminar und regelmäßige Präsenztage finden in den Räumen des Konferenzhotels „Esperanto“, Esperanto-Platz, 36037 Fulda, statt.

Die Räumlichkeiten genügen den Anforderungen. Dies konnte durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Teilnahme an staatlichen Abschlussprüfungen festgestellt werden.

4. Durchführung der berufspraktischen Weiterbildungsanteile

Für die Fachmodule muss die Durchführung der berufspraktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens sichergestellt sein.

Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Satz 1 Nr. 4 WPO-Pflege.

Die in der Anlage 4 zur WPO-Pflege vorgeschriebenen berufspraktischen Anteile müssen in geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Zu Beginn eines Kurses können noch keine Aussagen über die Durchführung der berufspraktischen Einsätze gemacht und entsprechende Kooperationsverträge vorgelegt werden.

Daher ergeht folgende Auflage:

Sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen berufspraktischen Einsätze sind für jeden Teilnehmer ein Kooperationspartner mit einem entsprechenden Kooperationsvertrag vorzulegen, in dem auch nachzuweisen ist, dass in dieser Einrichtung ein qualifizierter Praxisanleiter für die 10 % qualifizierte Praxisanleitung zur Verfügung steht, der die hierfür erforderliche Qualifikation nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WPO-Pflege besitzt. Gleichzeitig sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise der Praxisanleiter für die 10 % qualifizierte Praxisanleitung mit vorzulegen.

Zur Praxisanleitung geeignete Personen sind nach § 2 Abs. 5 Satz 3 der WPO-Pflege Personen, deren Qualifikation von der zuständigen Behörde als fachlich und pädagogisch geeignet angesehen wird.

Informationspflicht:

Über beabsichtigte Abweichungen von den Angaben im Rahmen der Antragstellung sowie Abweichungen von dieser staatlichen Anerkennung (insbesondere hinsichtlich des Personals, der Räumlichkeiten, der Kooperationseinrichtungen und des Lehrplans) ist die zuständige Behörde unverzüglich und vor der Umsetzung der betreffenden Abweichungen schriftlich zu unterrichten.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt:

Diese staatliche Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die Weiterbildungseinrichtung für die Weiterbildung Hygiene die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr erfüllt und die beanstandeten Mängel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist beseitigt werden.

Kosten:

Die staatliche Anerkennung ergeht gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes kostenfrei, da in dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration in der derzeit geltenden Fassung kein entsprechender Gebührentatbestand enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hickl-Lücke

Anlage